IMT Nuremberg Archives

H – 3088

International Court of Justice

H3088 -0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number L-90 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-503 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3088 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document L-90 No. USA-503 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 1 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

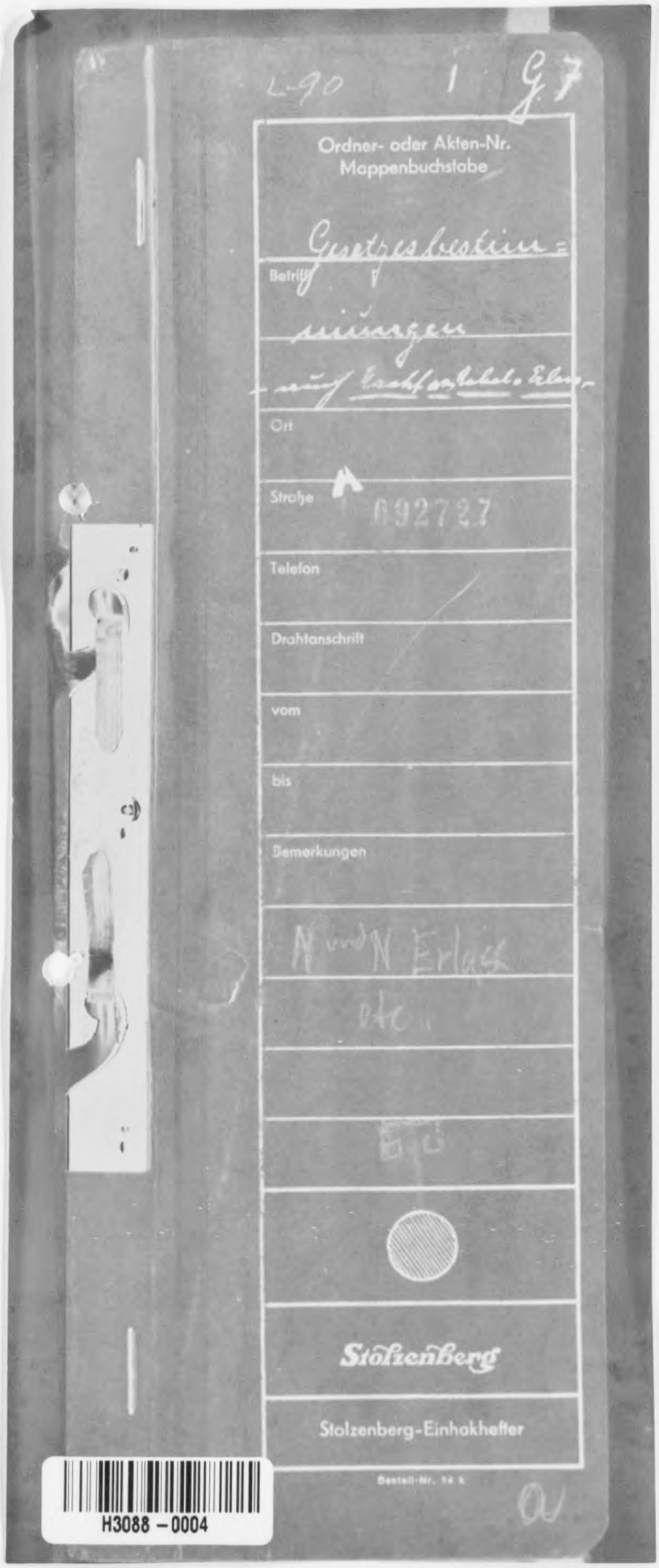
L-90 I G 7
Ordner- oder Akten-Nr.
Mappenbuchstabe
Gesetzesbestim-
Betrifft
Ort
Straße
092727
Telefon
Drahtanschrift
vom
bis
Bemerkungen
N und N Erlass
etc.
Stolzenberg
Stolzenberg-Einhakhefter
Bestell-Nr. 14 k
H3088 – 0004

H3088 – 0005

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD
in Lothringen-Saarpfalz

Buch-Nr. 176/42g III -

201 L-90 1

III 201.

Metz, den 6.2.1942.

Geheim!

An den

Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD

Metz

zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

I.A.

gez. Schmidt.

F.d.R.

Angestellte.

Sicherheitspolizei
Einsatzkdo. I/II Metz
Eing.: 8. MRZ 1942
III 201 Anl.
Nachweiter:

A 092728

H3088 – 0006

L-90

Abschrift:

Geheim!

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei
Hauptamt SS-Gericht
I b 154/1 Tgb.Nr. 70/42 geh.

München, den 4. Febr. 1942

G e h e i m !

Betrifft: Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht.

Verteiler: A, B.

I. Folgende vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unter dem 12. Dezember 1941 bekanntgemachten Anordnungen werden zur Kenntnis gebracht:

1.) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Es ist der lange erwogene Wille des Führers, daß in den besetzten Gebieten bei Angriffen gegen das Reich oder die Besatzungsmacht den Tätern mit andern Maßnahmen begegnet werden soll, als bisher. Der Führer ist der Ansicht: Bei solchen Taten werden Freiheitsstrafen, auch lebenslängliche Zuchthausstrafen, als Zeichen von Schwäche gewertet. Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch die Todesstrafe oder durch Maßnahmen zu erreichen, die die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen halten. Diesem Zwecke dient die Überführung nach Deutschland.

Die anliegenden Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten entsprechen dieser Auffassung des Führers. Sie sind von ihm geprüft und gebilligt worden.

K e i t e l .

2.) Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

R i c h t l i n i e n

für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten.
Vom 7. Dezember 1941.

In den besetzten Gebieten haben mit Beginn des russischen Feldzuges kommunistische Elemente und andere deutschfeind-

A 092/30

H3088 – 0007

liche
Kreise ihre Angriffe gegen das Reich und die Besatzungsmacht verstärken. Der Umfang und die Gefährlichkeit dieser Umtriebe zwingen aus Abschreckungsgründen zu schärfsten Maßnahmen gegen die Täter. Zunächst ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

I.

In den besetzten Gebieten ist bei Straftaten von nichtdeutschen Zivilpersonen, die sich gegen das Reich oder die Besatzungsmacht richten, und deren Sicherheit oder Schlagfertigkeit gefährden, grundsätzlich die Todesstrafe angebracht.

II.

Die Straftaten des Abschnitts I sind grundsätzlich nur dann in den besetzten Gebieten abzuurteilen, wenn wahrscheinlich ist, daß gegen die Täter, mindestens aber die Haupttäter, Todesurteile ergehen und wenn das Verfahren und die Vollstreckung der Todesurteile schnellstens durchgeführt werden können. Sonst die Täter, mindestens aber die Haupttäter, nach Deutschland zu bringen.

III.

Täter, die nach Deutschland gebracht werden, sind dort dem Kriegsverfahren nur unterworfen, wenn besondere militärische Belange es fordern. Deutschen und ausländischen Dienststellen ist auf Fragen nach solchen Tätern zu erklären, sie seien festgenommen worden, der Stand des Verfahrens erlaube keine weiteren Mitteilungen.

IV.

Die Befehlshaber in den besetzten Gebieten und die Gerichtsherren sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung dieses Erlasses persönlich verantwortlich.

V.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt, in welchen besetzten Gebieten dieser Erlass anzuwenden ist. Er ist zu Erläuterungen, zum Anlass von Durchführungsvorschriften und zu Ergänzungen befugt. Der Reichsminister der Justiz erlässt die Durchführungsbestimmungen für seinen Bereich.

I.A.

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht

K e i t e l .

3.) Erste Verordnung zur Durchführung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten.

Auf Grund von Abschnitt V der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten

A 142731

L-90 4

gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten vom 7. Dezember 1941 bestimme ich:

I.

Die Voraussetzungen des Abschnitts I der Richtlinien werden in der Regel gegeben sein bei:

1. Anschlägen gegen Leib und Leben,
2. Spionage,
3. Sabotage,
4. kommunistische Umtriebe,
5. Straftaten, die geeignet sind, Unruhe zu stiften,
6. Feindbegünstigung, begangen durch
   a) Menschenschmuggel,
   b) den Versuch, in eine feindliche Wehrmacht einzutreten,
   c) Unterstützung von feindlichen Wehrmachtsangehörigen (Fallschirmjäger usw.),
7. unerlaubtem Waffenbesitz.

II.

(1) Die Straftaten des Abschnitts I der Richtlinien sind nur unter folgenden Voraussetzungen in den besetzten Gebieten abzuurteilen:

1. Es muß wahrscheinlich sein, daß gegen die Täter, mindestens aber die Haupttäter, Todesurteile ergehen,
2. Das Verfahren und die Vollstreckung der Todesurteile muss schnellstens durchgeführt werden können (grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Festnahme des Täters).
3. Gegen die sofortige Vollstreckung der Todesurteile dürfen besonders politische Bedenken nicht bestehen.
4. Es darf, abgesehen von Todesurteilen wegen Mordes und Freischärlerei, kein Todesurteil gegen eine Frau zu erwarten sein.

(2) Wird ein nach Absatz 1 ergangenes Urteil aufgehoben, so kann das Verfahren in den besetzten Gebieten weitergeführt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 noch gegeben sind.

III.

(1) Bei den Straftaten des Abschnitt I der Richtlinien prüft der Gerichtsherr im Benehmen mit den Abwehrstellen, ob die Voraussetzungen für eine Aburteilung in den besetzten Gebieten gegeben sind. Bejaht er das, so verfügt er den Zusammentritt des Feldkriegsgerichts. Verneint er es, so legt er die Akten seinem übergeordneten Befehlshaber (§ 89 Abs. 1 KSTVO) vor. Dieser kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(2) Der übergeordnete Befehlshaber entscheidet endgültig, ob die Voraussetzungen für eine Aburteilung in den besetzten Gebieten gegeben sind. Bejaht er das, so betraut er damit einen Gerichtsherrn seines Befehlsbereichs. Verneint er es, so beauftragt er die Geheime Feldpolizei, den Täter nach Deutschland zu bringen.

A 092732

H3088 - 0008

L-90 5

IV.

(1) Täter, die nach Deutschland gebracht werden, sind dort dem Kriegsverfahren nur unterworfen, wenn das Oberkommando der Wehrmacht oder der übergeordnete Befehlshaber bei seiner Entscheidung nach Abschnitt III erklärt hat, daß besondere militärische Belange die Aburteilung durch ein Wehrmachtsgericht fordern. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so gilt die Anordnung, der Täter sei nach Deutschland zu bringen, als Abgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 KstVO.

(2) Macht der übergeordnete Befehlshaber von seiner Befugnis nach Abs. 1 Gebrauch, so legt er die Akten auf dem Dienstwege dem Oberkommando der Wehrmacht vor. Die Täter sind der Geheimen Feldpolizei als "Wehrmachtsgefangene" zu bezeichnen.

(3) Das Oberkommando der Wehrmacht bestimmt den Gerichtsstand für Täter, die nach Abs. 1 dem Kriegsverfahren unterworfen sind. Es kann auf die Zuständigkeit der Wehrmachtsgerichte verzichten. Es kann ferner das Verfahren auf beliebige Zeit aussetzen.

V.

Die gerichtliche Verhandlung in Deutschland ist wegen Gefährdung der Staatssicherheit unter strengstem Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen. Ausländische Zeugen dürfen in der Hauptverhandlung nur mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht vernommen werden.

VI.

Die Bestimmungen über das wehrmachtgerichtliche Verfahren in den Erlassen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 15. September 1941 betreffend Lage in Norwegen (WFSt.Abt.L (IV QU) Nr. 002034/41 g Kdos) und vom 16. September 1941 betreffend kommunistische Aufstandsbewegungen in den besetzten Gebieten (WFSt/Abt. L (IV QU) Nr. 002060/41 g Kdos.)werden durch die Richtlinien und diese Durchführungsverordnung ersetzt.

VII.

(1)Die Richtlinien treten drei Wochen nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie sind bis auf weiteres in allen besetzten Gebieten, mit Ausnahme von Dänemark, anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen, die für die neubesetzten Ostgebiete ergangen sind, werden durch die Richtlinien nicht berührt.

(3) Für anhängige Verfahren gilt Abschnitt I der Richtlinien. Der Gerichtsherr und der übergeordnete Befehlshaber können bei solchen Verfahren Abschnitt III dieser Durchführungsverordnung entsprechend anwenden. Ordnet der übergeordnete Befehlshaber an, daß ein Täter nach

A 692733

H3088 – 0009

L-90 6

Deutschland gebracht wird, so gilt Abschnitt IV. Bei Tätern, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinien nach Deutschland gebracht werden, kann das Oberkommando der Wehrmacht nach Abschnitt IV Abs. 3 verfahren.

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht
K e i t e l

II. Soweit die SS- und Polizeigerichtsbarkeit für Straftaten der unter I bezeichneten Art zuständig ist, ist sinngemäß zu verfahren.

Der Reichsführer-
I.V.
S c h a r f e
SS-Gruppenführer
Generalleutnant der Waffen-SS

F.d.R. der Abschrift:
Kasenberg.
Angestellte.

A 092734

H3088 -0010

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und SD
in Lothringen-Saarpfalz

L-10 7

M e t z, den 14.5.42.

Betrifft: Verfolgung v. Straftaten gg. das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten.

Geheim

1.) Meldung:
Ich habe heute im Auftrage des Befehlshabers den Erl. d. Oberkommds. d. Wehrmacht (Abschrift) v. 2.2.42 - Amt Ausl./Abw./Abt Abw III Nr. 570/1.42 g (ZR/III C 2) - dem Herrn General-Staatsanwalt W e l s c h zur Einsichtnahme persönlich übermittelt und den Erl. verschlossen wieder zurück erhalten.

2.) Dem Befehlsh. ber vorgelegt
mit der Bitte um Kenntnisnahme und weiteren Verfügung.
Pistorius hat mich ersucht, den Erl. wieder an ihn zurück zu geben.

14. Mai 1942

14. MAI 42

A 692735

H3088 - 0011

H3088 – 0012

L-90 7 Rauter 8

Abschrift.

Oberkommando der Wehrmacht Berlin, den 12. Februar 1942
Amt Ausl./Abw/Abt Abw III Nr.570/1.42 g (ZR/III C 2)

Betr.: Verfolgung von Straftaten gegen Geheim
das Reich oder die Besatzungsmacht
in den besetzten Gebieten.

Bezug: Ohne.

Anlagen: 3.

Geheim!

In der Anlage werden übersandt:

1. Ein Erlass des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 7.12.41,
2. eine Durchführungsverordnung vom gleichen Tage,
3. ein Anschreiben des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12.12.41.

Der Erlass bringt eine grundsätzliche Neuerung. Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht befiehlt, dass die von Zivilpersonen in den besetzten Gebieten begangenen Straftaten der bezeichneten Art von den zuständigen Kriegsgerichten in den besetzten Gebieten nur abzuurteilen sind, wenn

a) das Urteil auf Todesstrafe lautet

und

b) das Urteil innerhalb von 8 Tagen nach der Festnahme verkündet wird.

Nur wenn beide Voraussetzungen gewährleistet werden, verspricht sich der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht von der Behandlung der Strafverfahren in den besetzten Gebieten die erforderliche abschreckende Wirkung.

Andernfalls sollen künftig die Beschuldigten heimlich nach Deutschland gebracht und die weitere Behandlung der Strafsachen hier betrieben werden. Die abschreckende Wirkung dieser Massnahmen liegt

a) in dem spurlosen Verschwindenlassen der Beschuldigten,

b) darin, dass über ihren Verbleib und ihr Schicksal keinerlei Auskunft gegeben werden darf.

Für die Abwehrstellen bringt diese Anordnung nur geringfügige Änderungen ihrer Tätigkeit. Nach wie vor bestimmen die Ämter den Zeitpunkt der Festnahme der Spionage- und Sabotageverdächtigen. Bei der Bestimmung dieses Zeitpunktes ist jedoch jetzt zu bedenken, dass vor der Festnahme nach Möglichkeit ein für die Überführung des Täters voll ausreichendes Beweismaterial vorliegen muss, denn nach dem Zugriff kommen weitere Ermittlungen kaum noch in Frage, da entweder binnen 8 Tagen bereits eine Verurtei-

A 092736

lung erfolgen muss oder andernfalls durch den Abtransport der Festgenommenen nach Deutschland die weiteren Ermittlungen am Orte durch Gegenüberstellung pp. unmöglich gemacht werden. Es ist daher vor der Festnahme mit dem zuständigen Kriegsgericht Fühlung aufzunehmen und mit diesem die Frage zu prüfen, ob das zusammengetragene Beweismaterial ausreicht oder nicht.

Wenn nach Ansicht des zuständigen Kriegsgerichts bezw. des Militärbefehlshabers eine alsbaldige Aburteilung am Orte nicht möglich ist, und die Täter daher nach Deutschland abzutransportieren sind, so teilen dies die Abwehrstellen unmittelbar dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin SW 11, Prinz Albrechtstr.7, z.Hd. Herrn Kriminaldirektor Dr. Fischer mit, unter Angabe der genauen Zahl der Häftlinge und der Gruppen, die nach Lage des einzelnen Falles zusammengehören. Soweit im einzelnen Fall der übergeordnete Befehlshaber ein dringendes Interesse an der Aburteilung durch ein Wehrmachtsgericht hat, ist dies dem Reichssicherheitshauptamt mitzuteilen. Durchschlag der ganzen Mitteilung an das Reichssicherheitshauptamt ist an Amt Ausl/Abw, Abt Abw III, zu senden.

Das Reichssicherheitshauptamt wird je nach den Unterbringungsmöglichkeiten eine Stapostelle bestimmen, die die Häftlinge übernimmt. Diese Stapostelle setzt sich mit der zuständigen Abwehrstelle in Verbindung und vereinbart mit dieser die Einzelheiten des Abtransportes, insbesondere ob dieser durch die GFP, die Feldgendarmerie oder durch die Gestapo selbst erfolgen soll, sowie ferner Art und Ort der Materialübergabe.

Der Erlass des Führers ist zunächst nur in den besetzten Westgebieten (Norwegen, Niederlande, Belgien und Nordfrankreich, Frankreich) anzuwenden.

Die Asten haben über vorstehende vom Amt Ausland/Abwehr erlassenen Bestimmungen den Chefs der Stäbe Vortrag zu halten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

Verteiler:
pp.

A 692737

H3088 - 0013

L-90 10

Abschrift von Abschrift.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht

14 n 16 WR (I 3/4)
Nr. 165/41 g

12. Dezember 1941

Geheim!

Geheim!

Betr.: Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten.

1 Anlage

Es ist der lange erwogene Wille des Führers, dass in den besetzten Gebieten bei Angriffen gegen das Reich oder die Besatzungsmacht den Tätern mit anderen Massnahmen begegnet werden soll als bisher. Der Führer ist der Ansicht: Bei solchen Taten werden Freiheitsstrafen, auch lebenslange Zuchthausstrafen, als Zeichen von Schwäche gewertet. Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch Todesstrafen oder durch Massnahmen zu erreichen, die die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen halten. Diesem Zwecke dient die Überführung nach Deutschland.

Die anliegenden Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten entsprechen dieser Auffassung des Führers. Sie sind von ihm geprüft und gebilligt worden.

gez. K e i t e l

Beglaubigungsvermerk.

A 092739

H3088 – 0014

L-90 II

Abschrift von Abschrift.

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht.

Geheim!

Geheim!

Richtlinien
für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten vom 7.Dezember 1941.

In den Besetzten Gebieten haben mit Beginn des russischen Feldzuges kommunistische Elemente und andere deutschfeindliche Kreise ihre Angriffe gegen das Reich und die Besatzungsmacht verstärkt. Der Umfang und die Gefährlichkeit dieser Umtriebe zwingen aus Abschreckungsgründen zu schärfsten Massnahmen gegen die Täter. zunächst ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

I. In den besetzten Gebieten ist bei Straftaten von nichtdeutschen Zivilisten, die sich gegen das Reich oder die Besatzungsmacht richten und deren Sicherheit oder Schlagfertigkeit gefährden, grundsätzlich die Todesstrafe angebracht.

II. Die Straftaten des Abschnittes I sind grundsätzlich nur dann in den besetzten Gebieten abzuurteilen, wenn wahrscheinlich ist, dass gegen die Täter, mindestens aber die Haupttäter Todesurteile ergehen, und wenn das Verfahren und die Vollstrekkung der Todesurteile schnellstens durchgeführt werden können. Sonst sind die Täter, mindestens aber die Haupttäter, nach Deutschland zu bringen.

III. Täter, die nach Deutschland gebracht werden, sind dort dem Kriegsverfahren nur unterworfen, wenn besondere militärische Belange es fordern. Deutschen und ausländischen Dienststellen ist auf Fragen nach solchen Tätern zu erklären, sie seien festgenommen worden, der Stand des Verfahrens erlaube keine weiteren Mitteilungen.

IV. Die Befehlshaber in den besetzten Gebieten und die Gerichtsherrn sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung dieses Erlasses persönlich verantwortlich.

V. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt, in welchen besetzten Gebieten dieser Erlass anzuwenden ist. Er ist zu Erläuterungen, zum Erlass von Durchführungsvorschriften und zu Ergänzungen befugt. Der Reichsminister der Justiz erlässt die Durchführungsbestimmungen für seinen Bereich.

F. d. R. d. A.
gez. Unterschrift
Major

I.A.
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. K e i t e l

A 092740

H3088 – 0015

L-90 12

Abschrift von Abschrift.

Geheim!

G e h e i m !

Erste Verordnung
zur Durchführung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Auf Grund von Abschnitt V der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten vom 7. Dezember 1941 bestimme ich:

I.

Die Voraussetzungen des Abschnitts I der Richtlinien werden in der Regel gegeben sein bei:

1. Anschlägen gegen Leib und Leben,
2. Spionage,
3. Sabotage,
4. Kommunistischen Umtrieben,
5. Straftaten, die geeignet sind, Unruhe zu stiften,
6. Feindbegünstigung, begangen durch:
   a) Menschenschmuggel,
   b) den Versuch, in eine feindliche Wehrmacht einzutreten,
   c) Unterstützung von feindlichen Wehrmachtsangehörigen (Fallschirmjägern usw.)
7. unerlaubtem Waffenbesitz.

II.

(1) Die Straftaten des Abschnitts I der Richtlinien sind nur unter folgenden Voraussetzungen in den besetzten Gebieten abzuurteilen:

1. Es muss wahrscheinlich sein, dass gegen die Täter, mindest aber die Haupttäter, Todesurteile ergehen,
2. Das Verfahren und die Vollstreckung der Todesurteile muss schnellstens durchgeführt werden können (grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Festnahme des Täters).
3. Gegen die sofortige Vollstreckung der Todesurteile dürfen besondere politische Bedenken nicht bestehen.
4. Es darf, abgesehen von Todesurteilen wegen Mordes und Freischärlerie, kein Todesurteil gegen eine Frau zu erwarten sein.

(2) Wird ein nach Abs. 1 ergangenes Urteil aufgehoben, so kann das Verfahren in den besetzten Gebieten weitergeführt werden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 noch gegeben sind.

A 692741

H3088 - 0016

H3088 - 0017

III.

(1) Bei den Straftaten des Abschnitts I der Richtlinien prüft der Gerichtsherr im Benehmen mit den Abwehrstellen, ob die Voraussetzungen für eine Aburteilung in den besetzten Gebieten gegeben sind. Bejaht er das, so verfügt er den Zusammentritt des Feldkriegsgerichts. Verneint er es, so legt er die Akten seinem übergeordneten Befehlshaber (§ 89 Abs. 1 KStVO) vor. Dieser kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(2) Der übergeordnete Befehlshaber entscheidet endgültig, ob die Voraussetzungen für eine Aburteilung in den besetzten Gebieten gegeben sind. Bejaht er das, so betraut er damit einen Gerichtsherrn seines Befehlsbereichs. Verneint er es, so beauftragt er die Geheime Feldpolizei, den Täter nach Deutschland zu bringen.

IV.

(1) Täter, die nach Deutschland gebracht werden, sind dort dem Kriegsverfahren nur unterworfen, wenn das Oberkommando der Wehrmacht oder der übergeordnete Befehlshaber bei seiner Entscheidung nach Abschnitt III erklärt, dass besondere militärische Belange die Aburteilung durch ein Wehrmachtsgericht fordern. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so gilt die Anordnung, der Täter sei nach Deutschland zu bringen, als Abgabe im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 KStVO.

(2) Macht der übergeordnete Befehlshaber von seiner Befugnis nach Abs. 1 Gebrauch, so legt er die Akten auf dem Dienstwege dem Oberkommando der Wehrmacht vor. Die Täter sind der Geheimen Feldpolizei als "Wehrmachtsgefangene" zu bezeichnen.

(3) Das Oberkommando der Wehrmacht bestimmt den Gerichtsstand für Täter, die nach Abs. 1 dem Kriegsverfahren unterworfen sind. Es kann auf die Zuständigkeit der Wehrmachtsgerichte verzichten. Es kann ferner das Verfahren auf beliebige Zeit aussetzen.

V.

Die gerichtliche Verhandlung in Deutschland ist wegen Gefährdung der Staatssicherheit unter strengstem Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen. Ausländische Zeugen dürfen in der Hauptverhandlung nur mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht vernommen werden.

VI.

Die Bestimmungen über das wehrmachtsgerichtliche Verfahren in den Erlassen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 13. September 1941 betreffend Lage in Norwegen (WFSt/Abt. L (IV/Qu) Nr. 002034/41 g.Kdos) und vom 16. September 1941 betreffend kommunistische Aufstandsbewegungen in den besetzten Gebieten (WFSt/Abt.L

A 092742

(IV/Qu) Nr. 002060/41 gKdos) werden durch die Richtlinien und diese Durchführungsverordnung ersetzt.

VII.

(1) Die Richtlinien treten drei Wochen nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie sind bis auf weiteres in allen besetzten Gebieten, mit Ausnahme von Dänemark, anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen, die für die neubesetzten Ostgebiete ergangen sind, werden durch die Richtlinien nicht berührt.

(3) Für anhängige Verfahren gilt Abschnitt I der Richtlinien. Der Gerichtsherr und der übergeordnete Befehlshaber können bei solchen Verfahren Abschnitt III dieser Durchführungsverordnung entsprechend anwenden. Ordnet der übergeordnete Befehlshaber an, dass ein Täter nach Deutschland gebracht wird, so gilt Abschnitt IV. Bei Tätern, die vor Inkrafttreten der Richtlinien nach Deutschland gebracht werden, kann das Oberkommando der Wehrmacht nach Abschnitt IV Abs. 3 verfahren.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

gez. K e i t e l

Beglaubigungsvermerk.

H3088 -0018

L-90 15

Abschrift.

Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen im Grenzverkehr. (K) Vom 12. Juni 1941.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1

(1) Unter Grenze im Sinne des § 2 ist die Grenze zwischen Lothringen und dem besetzten französischen Gebiet zu verstehen.

(2) Unter Inland im Sinne des § 2 sind Lothringen, das Deutsche Reich, Elsass und Luxemburg zu verstehen.

§ 2

Mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist:

1. wer die Grenze unbefugt überschreitet, insbesondere ohne im Besitz eines nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen Ausweises zu sein,
2. wer die Grenze an anderen Stellen als den von den zuständigen Behörden bestimmten Grenzübergangsstellen oder ausserhalb der für diese Grenzübergangsstellen festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,
3. wer sich beim Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Nachschau der amtlichen Prüfung entzieht,
4. wer xxxxxxxxx vorsätzlich den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der Grenzstellen zuwiderhandelt,
5. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht oder die Reisefristen überschreitet, die ihm in einer zum Ausweis seiner Person für die Einreise über die Grenze oder zum Aufenthalt im Inland bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,
6. wer eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt in Inland oder für den Übertritt über die Grenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,
7. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,
8. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Inland oder für den Übertritt über die Grenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überlässt,
9. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Inland oder für den Übertritt über die Grenze bestimmt sind, oder von Eintragen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt, oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,
10. wer unbefugt mehrere zum Grenzübertritt erforderliche Ausweise sich ausstellen lässt oder führt,
11. wer es unternimmt, eine der in Ziffer 1 bis 10 bezeichneten Handlungen zu begehen oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert.

./.

A 092743

H3088 – 0019

L-90 16

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen können auch von dem Amtsgericht abgeurteilt werden, wenn die Anklagebehörde das Verfahren bei diesem anhängig macht; sie kann die Erlassung eines Strafbefehls beantragen.

§ 4

Die Bestimmungen der Verordnung über den kleinen Grenzverkehr zwischen Elsass, Lothringen, Luxemburg und dem besetzten französischen Gebiet vom 27. März 1941 (VBl.S.271) bleiben unberührt; für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gilt § 3 entsprechend.

Saarbrücken, den 12. Juni 1941

Der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen

B ü r c k e l

A 492744

H3088 - 0020

H3088 – 0021

L-90 17

Abschrift.

Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen im Grenzverkehr. Vom 12. Juni 1941.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1

(1) Unter Grenze im Sinne des § 2 ist die Grenze zwischen Lothringen und dem besetzten französischen Gebiet zu verstehen.

(2) Unter Inland im Sinne des § 2 sind Lothringen, das Deutsche Reich, Elsass und Luxemburg zu verstehen.

§ 2

Mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist:

1. wer die Grenze unbefugt überschreitet, insbesondere ohne im Besitz eines nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen Ausweises zu sein,
2. wer die Grenze an anderen Stellen als den von den zuständigen Behörden bestimmten Grenzübergangsstellen oder ausserhalb der für diese Grenzübergangsstellen festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,
3. wer sich beim Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Nachsehau der amtlichen Prüfung entzieht,
4. wer ~~xxxxxxxx~~ vorsätzlich den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der Grenzstellen zuwiderhandelt,
5. wer eigenmächtig von den Reisewegen oder Reisezeiten abweicht oder die Reisefristen überschreitet, die ihm in einer zum Ausweis seiner Person für die Einreise über die Grenze oder zum Aufenthalt im Inland bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,
6. wer eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Inland oder für den Übertritt über die Grenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,
7. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,
8. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Inland oder für den Übertritt über die Grenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überlässt,
9. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Inland oder für den Übertritt über die Grenze bestimmt sind, oder von Eintragungen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt, oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,
10. wer unbefugt mehrere zum Grenzübertritt erforderliche Ausweise sich ausstellen lässt oder führt,
11. wer es unternimmt, eine der in Ziffer 1 bis 10 bezeichneten Handlungen zu begehen oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert.

./.

H3088 - 0022

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen können auch von dem Amtsgericht abgeurteilt werden, wenn die Anklagebehörde das Verfahren bei diesem anhängig macht; sie kann die Erlassung eines Strafbefehls beantragen.

§ 4

Die Bestimmungen der Verordnung über den kleinen Grenzverkehr zwischen Elsass, Lothringen, Luxemburg und dem besetzten französischen Gebiet vom 27. März 1941 (VBl. S.271) bleiben unberührt; für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gilt § 3 entsprechend.

Saarbrücken, den 12. Juni 1941

Der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen

B ü r c k e l

L-90 19

Abschrift von Abschrift.

aus dem Reichsgesetzblatt Teil I, Berlin, den 1. Juni 1940

Verordnung über den Nachrichtenverkehr

vom 2. April 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Grossdeutschen Reiches mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Als Nachrichtenverkehr im Sinne dieser Verordnung ist anzusehen:

A. Der Postverkehr

a) Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Mischsendungen, Zeitungen, Maternbriefe, Postanweisungen, Briefe von und zum Postscheckamt, Päckchen),

b) Paketsendungen,

B. Der Fernmeldeverkehr (Fernsprech-, Fernschreib-, Telegramm-, Funk-, Fernseh, Bildtelegraphieverkehr),

C. Der Güter- und Frachtenverkehr,

D. Der Brieftaubenverkehr,

E. Jeder Verkehr mit optischen, akustischen und allen anderen Arten von Verständigungsmitteln zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung.

I. Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland. § 2.

(1) Der unmittelbare und mittelbare Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland ist verboten. Mittelbarer Nachrichtenverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten an das nichtfeindliche Ausland, die zur Weitergabe an das feindliche Ausland bestimmt sind.

(2) Ausnahmen genehmigt das Oberkommando der Wehrmacht, erforderlichenfalls im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 3.

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt diejenigen Länder bekannt, die im Sinne dieser Verordnung als feindliches Ausland anzusehen oder die in gleicher Weise zu behandeln sind.

§ 4.

Wer es unternimmt, mittelbar oder unmittelbar Nachrichten ohne Genehmigung gemäss § 2 Abs. 2 in das feindliche Ausland gelangen zu lassen, wird mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe, insbesondere wegen Landesverrat die Todesstrafe, verwirkt wird.

./.

A 092745

H3088 – 0023

H3088 – 0024

L-90 20

II. Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland.

§ 5 .

Der Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist grundsätzlich zulässig. Es dürfen jedoch keine Nachrichten über die militärische, wirtschaftliche, oder politische Lage übermittelt werden, die geeignet sind, das Wohl des Reiches oder der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten zu gefährden.

§ 6 .

Das Oberkommando der Wehrmacht erlässt die über die Durchführung des Nachrichtenverkehrs mit dem nichtfeindlichen Ausland notwendigen Vorschriften, erforderlichenfalls im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 7 .

Als nichtfeindliches Ausland sind alle Staaten anzusehen, die nicht gemäss § 3 als feindlich gelten oder als feindlich zu behandeln sind.

§ 8.

(1) Zuwiederhandlung gegen § 5 Satz 2 werden mit Gefängnis, in leichten Fällen mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafe, insbesondere wegen Landesverrat die Todesstrafe, verwirkt ist. Zuwiderhandlung gegen die gemäss § 6 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

(2) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Oberkommandos der Wehrmacht oder der von ihm bestimmten Stellen ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

III. Inlandsnachrichtenverkehr.

§ 9.

(1) Der Inlandsnachrichtenverkehr kann aus Gründen den der Kriegsführung durch das Oberkommando der Wehrmacht Beschränkungen oder Auflagen unterworfen werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen derartige Beschränkungen oder Auflagen für den Inlandsnachrichtenverkehr werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(3) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Oberkommandos der Wehrmacht oder der von ihm bestimmten Stellen ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

IV. Rechte der Prüfstellen.

§ 10.

Die zur Prüfung des Nachrichtenverkehrs eingerichteten Dienststellen.

692746

./.

haben das Recht, Nachrichten oder Sendungen ohne Angabe von Gründen oder teilweise von der Übermittlung oder Beförderung anszuschliessen.

V. Sonderbestimmungen.

§ 11.

(1) Der amtliche Nachrichtenverkehr des Auswärtigen Amts mit dem Ausland und der Nachrichtenverkehr mit dem Ausland, der sich i in seinem Auftrage vollzieht, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Für das Protektorat Böhmen und Mähren kann der Reichsprotektor in Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen.

(3) Der Nachrichtenverkehr des Roten Kreuzes sowie mit Kriegsgefangenen und Internierten ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 12.

Die Verordnung ist auch in den eingegliederten Ostegebieten

VI. Schlussbestimmungen.

§ 13.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2.April 1940

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragter für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers.

A 092747

H3088 – 0025

L-90 77

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr. vom 13. Mai 1940.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetz l. I S 823) wird im Einvernehmen für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1.

(Zu Abschnitt 1 der Verordnung).

Ausnahmen von dem Verbot des unmittelbaren und mittelbaren Nachrichtenverkehrs mit dem feindlichen Ausland werden nur in Sonderfällen zugelassen.

§ 2.

(Zu Abschnitt II der Verordnung).

Der Post- und Fernmeldeverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist auf das äusserste einzuschränken.

A. Postverkehr

1. Im Postverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist verboten:

   a) die Versendung von Ansichtspostkarten aller Art von aufgeklebten Fotografien, Blindenschriftsendungen, Schachaufgaben, Kreuzwort- und anderen Rätseln,

   b) der Gebrauch von Geheimtinten, Geheimschriften, Kunstsprachen, sowie Esperanto und Geheimsprachen (mit Ausnahme der unter Buchst. B Nr. 2 aufgeführten Codes),

   c) die Anwendung von Kurzschri ten aller Systeme,

   d) die Benutzung gefütterter Briefumschläge,

   e) das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen.

2. Postkarten und Briefe nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen deutlich und leicht lesbar, möglichst mit Schreibmaschine geschrieben sein. Briefe geschäftlichen Inhalts sind nur in Schreibmaschinen- oder Durckschrift zulässig.

   Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts dürfen höchstens vier Seiten umfassen. Höchstformat einer Seite DIN A 4 (210 X 297 mm).

   Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nur im geschäftlichen Verkehr zugelassen. Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur vom Verlag oder von der mit der Herstellung beauftragten Druckerei versandt werden.

3. Postanweisungen und Überweisungen aus einem Postscheckkonto dürfen auf dem Empfängerabschnitt nur solche kurzen Mitteilung enthalten, die sich auf den Zahlungsgrund beziehen.

4. Alle Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen

H3088 – 0026

auf der Aussenseite die vollständige Anschrift des Absenders (Vorname, Zuname, ständigen Wohnsitz und Strassenangabe) tragen.

5. Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendungen durch den Absender ist verboten. Die Postgebühren sind am Schalter bar zu entrichten.

Absenderfreistempler können weiterhin benutzt werden. Absender, die zum Auslandsfernsprech- oderAuslandstelegrammverkehr zugelassen worden sind, dürfen ihre eigenen Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland selbst mit Postwertzeichen versehen. Die Einlieferer müssen in diesemFall jedoch bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die erteilte Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen, die von dem für ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung zuständigen Wehrkreiskommando (Abwehrstelle) auf Antrag ausgestellt wird.

6. AlleBriefsendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen an einem Postschalter eingeliefert werden.
Der Einlieferer muss sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild (z.B. Postausweiskarte, Kennkarte, Pass) ausweisen. Ist der Einlieferer nicht zugleich Absender, so muss auf der Aussenseite des Umschlags ausser der Anschrift desAbsenders zustätzlich auch die des Einlieferers angegeben werden.

7. Auf Einlieferer, die bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die Zulassung zum Auslandsfernsprech- oderAuslandstelegrammverkehr vorweisen (vergl.Nr.5) finden die Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 2 und 3 keine Anwendungen.

B. F e r n m e l d e v e r k e h r .

1. Der Fernsprech- und Fernschreibverkehr nach und von dem nichtfeindlichen Ausland sowie der Telegrammverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist nur den vom Oberkommando der Wehrmacht zugelassenen Behörden, Firmen, Einzelpersonen gestattet.

2. Telegramme nach dem nichtfeindlichen Ausland dürfen nur nach dem ABC, Acme, Alpha, Bentley, Boe, Bremer Baumwoll, Hapag/Lloyd, Moss- oder Persen-Code oder nach dem Internationalen Hotelschlüssel, Internationalen Signalbuch Ban 2 (Funkverkehrsbuch) oder dem Seedienstschlüssel verschlüsselt sein.
Auf den Telegrammen muss angegeben sein, nach welchem Code der Inhalt verschlüsselt ist.Ferner muss auf ihnen die Volle Anschrift des Absenders vermerkt sein.

Die Anwendung anderer als der vorbezeichneten Codes ist nur mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht zulässig.

./.

A 092749

H3088 – 0027

L-90 24

§ 3.

Für den Nachrichtenverkehr der Behörden (Einschl. der Reichsbank) sowie der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, ferner die ausländischen und konsularischen Vertretungen gelten besondere Bestimmungen.

Berlin, den 13. Mai 1940
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
K e i t e l .

Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 28. Mai 1940.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S 823) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bekanntgegeben:

Als feindliches Ausland im Sinne der Verordnung über den Nachrichtenverkehr ist anzusehen:

1) Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland mit seinen überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union mit ihren Mandatsgebieten;

") Frankreich einschliesslich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebieten;

3) Ägypten und Sudan;

4) Irak.

Führer Hauptquartier, den 28. Mai 1940
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
K e i t e l .

092750

H3088 - 0028

L-90 25

Abschrift von Abschrift.

V e r o r d n u n g

über den Nachrichtenverkehr in Lothringen vom 22.April 1941.

Auf Grund der mir vomFührer erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1

In Lothringen sind sinngemäss anzuwenden:

1) Die Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2.4.40 (RGBL. I S. 823);
2) die erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 13.5.1940 (RGBl. I S. 824)
3) Die Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 28.5.1940 (RGBl. I S. 826.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Chef der Zivilverwaltung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt Lothringen in Kraft.

Saarbrücken, den 22. April 1941.
Der Chef der Zivilverwaltung
in Lothringen
I.V.
gez. B a r t h .

A 092751

H3088 – 0029

L-90

76

Abschrift von Abschrift von Abschrift.

Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr.

vom 22. Oktober 1940.

Auf Grund Paragr. 2 Abs. 2 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsges. Bl. I S 823) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bekanntgegeben:

Der Nachrichtenverkehr mit dem von den deutschen Truppen besetzten französischen Gebiet wird als Ausnahme in dem gleichen Umfang genehmigt wie der Nachrichtenverkehr mit nicht feindlichem Ausland.

Führer-Hauptquartier, den 22. Oktober 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht:

In Vertretung:

J o d l .

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Kanzleiangestellte.

Metz, den 23. April 1942

III C 1 - 372/41

In Abschrift

Referat Abwehr

im Hause

zum Verbleib übersandt.

I.A.

P 092752

H3088 – 0030

H3088 – 0031

Auszug

aus dem Strafgesetzbuch.

14.

Gesetz über Schusswaffen und Munition [1].

Vom 12. April 1928.

(RGBl. I S. 143)

(Auszug)

Abschnitt I.

Allgemeines.

§ 1.

(1) Schusswaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, bei denen ein Geschoss oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosivgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird.

(2) Als Munition im Sinne dieses Gesetzes gilt fertige Munition zu Schusswaffen sowie Schiesspulver jeder Art.

(3) Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen oder Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich.

Abschnitt II.

Die Herstellung von Schusswaffen und Munition.

§ 2.

(1) Wer gewerbsmässig Schusswaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Genehmigung. Als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronen.

(2) Die Genehmigung oder ihre Rücknahme darf nicht von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden.

(3) Für die Errichtung von Pulverfabriken oder sonstigen Anlagen zur Munitionsbereitung bleibt daneben die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich im bisherigen Umfang erforderlich.

A 092753

H3088 – 0032

L-90 28

§ 3.

Die Verfügung, durch die die Genehmigung zum Gewerbebetriebe versagt oder zurückgenommen wird, kann nach den für das Rechtsmittelverfahren gegen polizeiliche Verfügungen geltenden Vorschriften der Landesgesetze angefochten werden. Wo nach diesen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht besteht oder für Fälle dieser Art nicht zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Anwendung.

§ 4.

Ist die Genehmigung endgültig versagt oder zurückgenommen worden, so kann ein neuer Antrag auf Erteilung der Genehmigung erst gestellt werden, wenn seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung mindestens 3 Jahre verflossen sind.

Abschnitt III.

Der Handel mit Schußwaffen und Munition.

§ 5.

(1) Wer gewerbsmässig Schusswaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmässig den Erwerb oder das Überlassen solcher Waren vermitteln oder sich gewerbsmässig zum Erwerb oder Überlassen solcher Waren erbieten will, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs.2 und der §§ 3, 4 gelten entsprechend.

§ 6.

Die Genehmigung nach § 5 darf nicht erteilt werden

1. Trödlern,
2. den im § 16 Abs.1 Satz 2 bezeichneten Personen; Ausnahmen sind in den Grenzen des § 16 Abs. 3 zulässig.

§ 7.

(1) Verboten ist der Handel mit Schusswaffen oder Munition

1. im Umherziehen,
2. auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen mit Ausnahme der Mustermessen.

(2) Nicht unter das Verbot des Abs.1 Nr.2 fällt das Feilhalten und Überlassen der auf den Schießständen benötigten Munition.

§ 8.

Öffentlichen und privaten Pfandleihen ist das Beleihen von Schußwaffen und Munition verboten.

§ 9.

(1) Vom Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab dürfen im Inland nur solche Schusswaffen gewerbsmässig feilgehalten oder anderen überlassen werden, die die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder des Händlers (§ 5) und eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen.

092754

H3088 - 0033

(2) Schusswaffen, die nicht die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines inländischen Herstellers tragen, müssen ausser der Herstellungsnummer die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines im Inland wohnenden Händlers tragen.

Abschnitt IV.
Erwerb, Führen, Einfuhr und Besitz von Schusswaffen und Munition.

§ 10.

(1) Schusswaffen oder Munition dürfen nur gegen Aushändigung eines behördlich ausgestellten Waffen- oder Munitionserwerbscheins überlassen oder erworben werden.

(2) Der Erwerbschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. die Überlassung von Schusswaffen oder Munition auf einem polizeilich genehmigten Schiesstand zur Benutzung lediglich auf diesem Schiesstand;

2. die Versendung von Schusswaffen oder Munition unmittelbar in das Ausland; dem Ausland im Sinne dieser Vorschrift stehen gleich:

a) die Zollausschlüsse, mit Ausnahme von Helgoland und der Badischen Zollausschlüsse,

b) die Freibezirke,

c) die Freizone von Lübeck;

3. die Übermittlung von Schusswaffen und Munition durch Personen, die gewerbsmässig Güterversendungen besorgen oder ausführen, insbesondere durch Spediteure, Frachtführer, Verfrachter eines Seeschiffes, die Post oder die Eisenbahn.

§ 11.

Eines Waffen- oder Munitionserwerbscheins bedürfen nicht:

1. Behörden des Reichs oder der Länder sowie die Deutsche Reichsbahngesellschaft,
2. Gemeindebehörden, denen die oberste Landesbehörde den Erwerb ohne Erwerbschein gestattet hat,
3. die im § 5 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen.

§ 12.

Eines Waffenerwerbscheins bedürfen nicht Inhaber von Waffenscheinen in dem darin genehmigten Umfang.

A 092755

./.

092756

§ 13

Eines Munitionserwerbscheins bedürfen nicht Inhaber eines Waffenerwerbscheins oder Waffenscheins zum Erwerbe der zu den betreffenden Waffen gehörigen Munition.

§ 14

Wer Schusswaffen oder Munition von Todes wegen erwirbt, hat dies unter Angabe der Art und Zahl, bei Schiesspulver des Gewichts, der von ihm erworbenen Schusswaffen oder Munition binnen sechs Wochen nach dem Tage, an dem er von dem Erwerbe Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 15.

(1) Wer ausserhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schusswaffe führt, muss einen behördlich ausgestellten Erlaubnisschein (Waffenschein) bei sich tragen. Als Führen einer Schusswaffe gilt nicht ihr Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen.

(2) Der Waffenschein ist, sofern seine Geltung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten engeren Bezirk beschränkt wird, für das ganze Reichsgebiet gültig. Im Scheine kann das Führen der Waffen auf bestimmte ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten und Örtlichkeiten beschränkt werden.

(3) Der Waffenschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

§ 16

(1) Waffen-(Munitions-)Erwerbscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, und nur bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden. Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben

1. an Personen unter zwanzig Jahren;
2. an Entmündigte oder geistig Minderwertige;
3. an Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen;
4. an Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 81,83 bis 90, 105, 106, 107, 107 a, 110 bis 120, 122, 123, Abs.2, §§ 124 bis 130, 181 a, 211 bis 216, 223 bis 228, 240, 241, 243, 244, 249 bis 255, 292 bis 294, 296, 340, 361 Nr. 3,4,5 u.10 des Strafgesetzbuches, gegen § 148 des Vereinzollgesetzes vom 1.Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317), gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S.61), gegen die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S.31,122), gegen das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung v.7. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1553) gegen die §§ 1,2,4 bis 7,8 Nr.3, § 19 des Gesetzes zum Schutze

H3088 – 0034

H3088 - 0035

der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585) oder gegen die Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit der Verbüssung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind; ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, so läuft die Frist von fünf Jahren von dem Beginne der Probezeit;

5. an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Die obersten Landesbehörden können durch Verordnung bestimmen, dass Zuwiderhandlungen gegen landesrechtliche Strafvorschriften den Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten reichsrechtlichen Bestimmun en gleichgestellt werden.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 können auf Antrag von der zuständigen Behörde bewilligt werden.

§ 17.

(1) Personen, denen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ein Waffen-(Munitions-)Erwerbschein oder ein Waffenschein nicht ausgestellt werden darf, sind, wenn nicht eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 bewilligt ist, auch zum Besitze von Schusswaffen oder Munition nicht berechtigt.

(2) Personen, die zum Besitze von Schusswaffen oder Munition nicht berechtigt sind, haben die in ihrem Besitze befindlichen Schusswaffen und Munition unverzüglich der zuständigen Behörde gegen Empfangsbescheinigung in Verwahrung zu geben. Haben sie einen gesetzlichen Vertreter, so liegt ihm diese Verpflichtung ob. Sofern diese Person oder ihre gesetzlichen Vertreter über die Schußwaffen oder Munition nicht binnen sechs Monaten zugunsten eines im Sinne dieses Gesetzes Berechtigten durch Abtretung des Herausgabenanspruchs verfügen, kann die zuständige Behörde die Übereignung der Schusswaffen und Munition an sich gegen Zahlung des gemeinen Wertes verlangen. Der Eigentumsübergang kommt durch Zustellung des entsprechenden Bescheids zustande. Gegen die Festsetzung des gemeinen Wertes ist unter Ausschluss des Rechtswegs nur die Beschwerde im Aufsichtswege binnen zwei Wochen zulässig.

(3) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise dem zur Ablieferung Verpflichteten den weiteren Besitz der Schusswaffen und Munition auf jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn nach Lage des

092757

./.

H3088 - 0036

092758 L-90 37

Einzelfalles die Gefahr besteht, dass von den Gegenständen kein unzulässiger Gebrauch gemacht wird.

§ 18.

(1) Der Waffen-(Munitions-)Erwerbschein oder der Waffenschein ist durch die zuständige Behörde zu widerrufen und einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Scheines nicht gegeben waren oder nicht mehr vorliegen.

(2) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde zugleich die Ablieferung der Schusswaffen und Munition verlangen. Die Vorschriften im § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19.

(1) Eines Waffen-(Munitions-)Erwerbscheins oder eines Waffenscheins bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen oder Munition nicht.

1. Die Angehörigen der deutschen Wehrmacht, die Polizeibeamten des Reichs und der Länder sowie die Grenzaufsichts- und Zollfahndungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung;

2. Beamte oder Angestellte, denen von der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde das Recht zum Führen von Schusswaffen bei bestimmt zu bezeichnenden dienstlichen Anlässen verliehen ist oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zusteht. An Stelle des Waffenscheins tritt bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung der vorgesetzten Dienst- oder der Aufsichtsbehörde.

(2) Werden den im Abs. 1 bezeichneten Personen Schusswaffen oder Munition dienstlich nicht geliefert, oder ist das Führen anderer als der dienstlich gelieferten Schusswaffen geboten, so ist die vorgesetzte Dienst- oder die Aufsichtsbehörde befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerbe der Schusswaffen und der Munition oder zum Führen der Schusswaffen ersichtlich ist.

§ 20.

(1) Ist nach der Landesgesetzgebung die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung des Waffenerwerbscheins oder des Waffenscheins zulässig, so bestimmt sich die Festsetzung dieser Gebühren nach den durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats , festgesetzten Grundsätzen.

(2) Für Ausstellung eines Munitionswerwerbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

§ 21.

(1) Der Jahresjagdschein eines deutschen Landes), berechtigt im gesamten Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Erwerbe von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen in dem darain vermerkten Umfang und zum Erwerbe von Munition für Jagd- u.Faustwaffen.

./.

(2) Der Jagdschein eines deutschen Landes berechtigt im gesamten Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Führen von Jagdwaffen auf der Jagd, beim Jagdschutz und Übungsschiessen sowie auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen. In dem gleichen Umfang berechtigt der Jagdschein auch zum Führen einer Faustfeuerwaffe.

§ 22.

(1) Die Einfuhr von Schusswaffen und Munition ist nur auf G Grund eines Waffen-(Munitions-)Erwerbscheins (§ 10), eines Waffenscheins (§ 15) oder eines Jagdscheins (§21) in dem Umfang gestattet, in dem diese Scheine zum Erwerbe von Schusswaffen oder Munition berechtigen.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einfuhr durch die im § 11 bezeichneten Behörden und Gewerbetreibenden.

§ 23.

(1) Zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers (Abs.2), das nicht zu einem nach Massgabe dieses Gesetzes genehmigten (§§2,5) Gewerbebetriebe gehört oder sich nicht im Besitz einer der im § 11 Nr. 1 und 2 bezeichneten Behörden befindet, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung darf nur Personen erteilt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Auf die Erteilung der Genehmigung finden die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2,3, auf ihren Widerruf die Vorschriften der §§ 17, 18 entsprechende Anwendung.

(2) Als Waffenlager gilt ein Bestand von mehr als fünf Schusswaffen der gleichen Art, als Munitionslager ein Bestand von mehr als hundert Patronen. Bei Jagdwaffen gilt als Waffenlager ein Bestand von mehr als zehn Jagdwaffen, als Munitionslager ein Bestand von mehr als tausend Jagdpatronen.

§ 24.

(1) Die Herstellung, der Handel, die Einfuhr das Führen sowie der Besitz von Schusswaffen, die zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind (sogenannte Wilddiebsgewehre), ist verboten.

./.

A092759

H3088 - 0037

H3088 – 0038

(2) Verboten ist auch die Herstellung, der Handel, die Einfuhr das Führen sowie der Besitz von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind. Das Verbot erstreckt sich auch auf die bezeichneten Vorrichtungen allein. Für die Herstellung solcher Waffen oder Vorrichtungen zur Ausfuhr können auf Antrag Ausnahmen bewilligt werden.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

§ 25.

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider

1. Schusswaffen, Munition oder die im § 24 Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überlässt, den Erwerb oder das Überlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Überlassen erbietet, einführt oder besitzt,
2. Schusswaffen führt,
3. die ihm gemäss § 14 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Neben der Strafe können die Schusswaffen, die Munition oder die Vorrichtungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Schusswaffen, der Munition oder der Vorrichtungen selbständig erkannt werden.

§ 26.

Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, zu verhindern, dass eine zu seiner Hausgemeinschaft gehörige und seiner Aufsicht oder Erziehung unterliegende Person unter zwanzig Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Schusswaffen, Munition oder die im § 24, Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überlässt, den Erwerb oder das Überlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Überlassen erbietet, einführt, besitzt oder Schusswaffen führt, wird gemäss § 25 dieses Gesetzes bestraft.

§ 27.

(1) Wer die zur Durchführung dieses Gesetzes von der Reichsregierung erlassenen Vorschriften (§ 28) vorsätzlich oder fahrlässig übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, nachdem er wegen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Übertretung zweimal rechtskräftig verurteilt ist, wird mit Gefängnis bis zu

092760

einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Tat mehr als drei Jahre verflossen sind.

15.

Gesetz gegen Waffenmissbrauch.
vom 28. März 1931 (RGBl.I S.77).

Abschnitt I.

§ 1.

(1) Wer ausserhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Waffe führt, die ihrer Natur nach dazu bestimmt ist, durch Hieb, Stoss oder Stich Verletzungen beizubringen (Hieb- oder Stosswaffe), wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Waffe kann eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehört. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Waffe selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Hieb- oder Stosswaffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung;
2. Personen, die beruflich Hieb- oder Stosswaffen zu führen pflegen, hinsichtlich dieser Hieb- oder Stosswaffen bei Ausübung des Berufs und auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen;
3. Personen, die zum Führen von Hieb- oder Stosswaffen behördlich ermächtigt sind; die behördliche Ermächtigung wird von der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle mit Wirkung für ihren Amtsbereich oder Teile davon allgemein oder für bestimmt zu bezeichnende Anlässe erteilt;

./.

A 092761

H3088 - 0039

4. Inhaber von Waffenscheinen im Sinne des § 15 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143), soweit nicht im Waffenscheine das Führen von Hieb- oder Stosswaffen ausgeschlossen oder beschränkt ist;
5. Inhaber von Jagdscheinen eines deutschen Landes auf der Jagd und beim Jagdschutz sowie auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen.

Abschnitt II.

§ 3.

(1) Wer gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint und dabei bewaffnet ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Die Waffe kann eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehört. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Waffe selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Waffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung.

Schutz des innern Friedens.

Abschnitt III.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 3 tritt mit dem Ausserkrafttreten des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) ausser Kraft.

P-092762

H3088 - 0040

16.

Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens.
Vom 8.Dezember 1931 (RGBl.I S.699,742).
(Auszug).

Achter Teil.

Kapitel I

Massnahmen gegen Waffenmissbrauch.

Waffenbesitz.

§ 1 .

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können für ihren Amtsbereich oder Teile davon anordnen, dass der Besitz von Schusswaffen und Munition, die den Vorschriften des Gesetzes über Schusswaffen und Munition unterliegen, sowie von Hieb- oder Stosswaffen (§ 1 des Gesetzes gg. Waffenmissbrauch) bei der Polizeibehörde anzumelden ist.

(2) Waffen und Munition, die sich in einem Bezirk befinden, für den eine Anordnung nach Ab. 1 erlassen ist, können, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung es erfordert, für die Geltungsdauer dieses Kapitels in polizeiliche Verwahrung genommen werden. Der Besitzer hat sie auf Erfordern an die Polizeibehörde abzuliefern. Die Ablieferungspflicht kann auch auf Gegenstände erstreckt werden, die ihrer Natur nach keine Waffen sind, aber von denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie als Waffen dienen sollen. Inhabern von Jahresjagdscheinen eines deutschen Landes dürfen die zur Ausübung der Jagd gebrauchten Jagdwaffen nur abgefordert werden, wenn gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers Bedenken bestehen. Die auf Grund dieser Vorschrift getroffenen Massnahmen unterliegen der Anfechtung nach den Bestimmungen des Landesrechts.

(3) Wer eine angeordnete Anmeldung oder Ablieferung vorsätzlich unterlässt oder wer im Besitze von Gegenständen betroffen wird, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, daß sie der Anmeldung oder Ablieferung entzogen sind, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehören.

Schusswaffen.

§ 3 .

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 5 des Ge-

H3088 -0041

ausstes setzes über Schusswaffen und Munition erforderliche Genehmigung gewerbsmässig Schusswaffen oder Munition erwirbt, feilhält oder anderen überlässt oder wer gewerbsmässig den Erwerb oder das Überlassen solcher Waren vermittelt oder sich gewerbsmässig zum Erwerb oder Überlassen solcher Waren erbietet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Hieb- und Stosswaffen.

§ 4.

Wer gewerbsmässig Hieb- oder Stosswaffen(§ 1 des Gesetzes gegen Waffenmissbrauch) herstellen, erwerben, feilhalten oder anderen überlassen will oder wer gewerbsmässig den Erwerb oder das Überlassen solcher Waffen vermitteln will, bedarf der Genehmigung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

Die obersten Landesbehörden sind ermächtigt, Vorschriften über den Geschäftsbetrieb, einschliesslich der Buchführung, der im Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen.

§ 5

Die Verfügung, durch die die Genehmigung zum Gewerbebetriebe versagt oder zurückgenommen wird, kann nach den für das Rechtsmittelverfahren gegen polizeiliche Verfügungen geltenden Vorschriften der Landesgesetzte angefochten werden. Wo nach diesen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht besteht oder für Fälle dieser Art nicht zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 6.

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 erforderlich Genehmigung Hieb- oder Stosswaffen gewerbsmässig herstellt, erwirbt, feilhält oder anderen überlässt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Neben der Strafe können die Waffen eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehören.

(2) Wer die von einer obersten Landesbehörde gemäss § 4 Abs. 2 erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig übertritt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

§ 7.

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Kapitels ein nach § 4 genehmigungspflichtiges Gewerbe betreibt, hat die Genehmigung binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Kapitels zu beantragen.

1/.

092764

H3088 – 0042

H3088 - 0043

(2) Die Strafbarkeit gemäss § 6 tritt in diesem Falle erst mit dem Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Kapitels oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, mitAblauf eines Monats nach einer endgültigen Ablehnung ein.

§ 8.

Auf die im § 4 bezeichneten Gewerbebetriebe finden im übrigen die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung.

Durchführungsvorschriften.

§ 9.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, Rechtsvorschriften und allgemeine Verwaltungsanordnungen zur Durchführung dieses Kapitels zu erlassen.

Kapitel II.

Kapitel III.

Verstärkung des Ehrenschutzes.

Um der zunehmenden Vergiftung des öffentlichen Lebens durch Verunglimpfung anderer und der wachsenden Verhetzung im politischen Kampf entgegenzuwirken, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Steht im Falle der üblen Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuchs) der Verletzte im öffentlichen Leben und ist die ehrenrührige Tatsache öffentlich behauptet oder verbreitet worden und geeignet, den Verletzten des Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, dessen er für sein öffentliches Wirken bedarf, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, wenn der Täter sich nicht erweislich in entschuldbarem gutem Glauben an die Wahrheit der Äusserung befunden hat.

§ 2.

Steht imFalle der Verleumdung (§ 187 des Strafgesetzbuches) der Verletzte im öffentlichen Leben und ist die ehrenrührige Tatsache öffentlich behauptet oder verbreitet worden und geeignet, den Verletzten des Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, dessen er für sein öffentliches Wirken bedarf, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1, 2 kann das Gericht neben der Strafe und unabhängig von einer nach § 188 des Strafgesetzbuchs zu ver-

L-90 4D

hängenden Busse auf eine an die Staatskasse zu entrichtende Busse bis zu einhunderttausend Reichsmark erkennen.

§ 4

§ 5

In allen Strafverfahren wegen Beleidigung, in denen die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt, ist das Schnellverfahren (§ 212 der Strafprozessordnung) auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Kanzl.-Ang.

11. Juli 1942

692756

H3088 – 0044

H3088 - 0045

KR Kuck
L-90. 41

A u s z u g

aus dem Verordnungsblatt für Lothringen Nr.28
vom 14.7.1942.

Verordnung
über die Einführung des Waffenrechts in Lothringen.
Vom 6.Juli 1942.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1

Mit Wirkung vom 1.Juli 1942 werden in Lothringen eingeführt:

1) das Waffengesetz vom 18.März 1938 (RGBl. I S. 265) mit Ausnahme der §§ 29 - 33,
2) die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19.März 1938 (RGBl. I S.270),
3) die Dritte Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 31.März 1939 (RGBl.I S. 656),
4) die Vierte Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 4.April 1940 (RGBl.I S. 603),
5) die Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden vom 11.11.1938 RGBl. I S. 1573),
6) das Gesetz über Aus-und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6.11.1935 (RGBl. I S.1337) nebst Bekanntmachung, betreffend Liste der Kriegsgeräte vom 2.September 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuss.Staatsanzeiger Nr.205),
7) die Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät vom 5.September 1939 (RGBl. I S.1665).

§ 2

§ 4 der Zweiten Verordnung über vorläufige Massnahmen auf dem Gebiete der Justiz vom 14.Februar 1941 (VBl. S.92) ist auf Waffen und Munition nurmehr anzuwenden, wenn sie Kriegsgerät im Sinne der in § 1 Nr.6 dieser Verordnung angeführten Vorschriften sind.

A 092767

L-90 UV

§ 3

Können Vorschriften, die durch § 1 in Lothringen eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden, sind sie sinngemäss anzuwenden.

§ 4

Künftige reichsrechtliche Durchführungsbestimmungen, Änderungen und Ergänzungen der in § 1 angeführten Vorschriften treten auch in Lothringen in Kraft, soweit der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen nichts anderes bestimmt.

§ 5

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (§§ 1 und 2 der Durchführungsverordnung z.WG.) werden vom Chef der Zivilverwaltung in Lothringen wahrgenommen.

§ 6

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen.

Saarbrücken, den 6. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen
B ü r c k e l .

F 092768

H3088 – 0046

H3088 – 0047

L-90 43

Auszug

aus dem Verordnungsblatt für Lothringen Nr. 28
vom 14.Juli 1942.

Durchführungsbestimmungen

zur Verordnung über die Einführung des Waffenrechts in Lothringen vom 6. Juli 1942.

Vom 7.Juli 1942.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Einführung des Waffenrechts in Lothringen vom 6.Juli 1942 (VBl. S. 325) bestimme ich folgendes:

§ 1

Zu § 3 und 7 des Waffengesetzes:

(1) Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen eines der in § 3 oder § 7 bezeichneten Gewerbe betrieb, hat die Erlaubnis nach § 3 oder § 7 binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen zu beantragen.

(2) Für die Zulassung der Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. (2) ist der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen zuständig.

(3) Für Waffenhersteller bedarf es des Nachweises der fachlichen Eignung (§ 3 Abs. 4) dann nicht, wenn sie beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen ihre Gewerbe ununterbrochen mindestens 5 Jahre lang ausgeübt haben. Durch den gegenwärtigen Krieg verursachte Unterbrechungen werden nicht angerechnet.

§ 2

Zu § 10 des Waffengesetzes:

(1) Schusswaffen, die nicht die in § 10 vorgeschriebene Kennzeichnung tragen, dürfen noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen gewerbsmässig feilgehalten oder anderen überlassen werden.

A 692769

L-90 44

(2) Ist die Firma des Herstellers nicht mehr festzustellen, erloschen oder erlischt sie bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen, so genügt statt der in § 10 des Gesetzes vorgeschriebenen Kennzeichnung die Angabe der Firma oder des eingetragenen Warenzeichens eines in Lothringen oder im Elsass wohnenden Händlers auf der Schusswaffe.

§ 3

Zu § 18 Nr. 7 des Waffengesetzes:

Als amtlich verpflichtete Fischereiaufseher gelten nur die gemäss § 30 Abs. (5) der Verordnung über das Fischereirecht in Lothringen vom 7. Juli 1941 (VBl. S. 645) durch die zuständigen Landräte bezw. den Polizeipräsidenten in Metz verpflichteten Aufseher.

§ 4

Diese Bestimmungen treten am 1.Juli 1942 in Lothringen in Kraft.

Saarbrücken, den 7. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen.
I.V.
B a r t h.

Abs.

Zum Begleitschreiben

6. Aug.

092770

H3088 - 0048

L-90 45

Abschrift.

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1942, Teil I .

Nr. 536.

Dritte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Vom 15. August 1942.

Auf Grund des § 1o der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S 1455) wird verordnet:

§ 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erhält folgenden neuen Abs. 4:

"(4) Wer leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die dazu bestimmt sind, sich oder einen anderen von der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise freistellen zu lassen, wird mit Gefängnis bestraft."

Führer-Hauptquartier, den 15.Aug.1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
K e i t e l.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Lothringen-Saarland

T.d.R.d.A.:
Angestellte.

A 092771

L-90 46 A

Abschrift.

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1942, Teil I .

Nr. 536.

Dritte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Vom 15.August 1942.

Auf Grund des § 1c der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S 1455) wird verordnet:

§ 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erhält folgenden neuen Abs. 4:

"(4) Wer leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die dazu bestimmt sind, sich oder einen anderen von der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise freistellen zu lassen, wird mit Gefängnis bestraft."

Führer-Hauptquartier, den 15.Aug.1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
K e i t e l.

P.d.R.d.A.:
Angestellte.

A 092772

H3088 - 0050

L-90 46 B

Abschrift.

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1942, Teil I .

Nr. 536.

Dritte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Vom 15.August 1942.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S 1455) wird verordnet:

§ 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erhält folgenden neuen Abs. 4:

"(4) Wer leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die dazu bestimmt sind, sich oder einen anderen von der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise freistellen zu lassen, wird mit Gefängnis bestraft."

Führer-Hauptquartier, den 15.Aug.1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
K e i t e l.

F.d.R.d.A.:
Angestellte.

H3088 – 0051

L-90 47

Auszugsweise Abschrift aus dem Strafgesetzbuch mit den wichtigsten Nebengesetzen und den einschlägigen Bestimmungen für die neuen Reichsgebiete nach dem Stande vom 20. Februar 1942.

-.-.-.-.-.-.-

47. Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)

Vom 17. August 1938

(RGBl.1939 I S.1455) i.d.F.der 1. bis 3. ErgänzungsVO v.1.Nov. 1939, 27.Febr.1940 u. 10.Okt.1940 (RGBl.1939 I S. 2131, 1940 I S.445, 1362)

(Auszug)

Sondertatbestände

§ 2. S p i o n a g e

(1) Wegen Spionage wird mit dem Tode bestraft, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Kriegsgebiet der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie dem Feinde oder zu dessen Nutzen einem anderen mitzuteilen. Daneben kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden.

(2) Keine Spione sind:

1. Militärpersonen in Uniform, die in das Kriegsgebiet der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen.
2. Personen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilung an ihre eigene oder an die feindliche Wehrmacht zu überbringen, offen ausführen.
3. Personen, die in Luftfahrzeugen befördert werden, um offen:
   a) Mitteilungen zu überbringen oder über
   b) überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen der feindlichen Wehrmacht oder eines Gebietes aufrechtzuerhalten.

(3) Ein Spion, der zur feindlichen Wehrmacht zurückkehrt und später gefangengenommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für frühere Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

(4)Abs. 2 und 3 gelten nicht für Deutsche und die Angehörigen eines verbündeten Volkes oder einer verbündeten Wehrmacht.

§ 3. F r e i s c h ä r l e r e i

(1) Wegen Freischärlerei wird mit dem Tode bestraft, wer, ohne als Angehöriger einer bewaffneten feindlichen Macht durch die völkerrechtlich vorgeschriebenen äusseren Abzeichen der Zugehörigkeit erkennbar

A 092773

H3088 – 0052

H3088 – 0053

rigkeit erkennbar zu sein, Waffen oder andere Kampfmittel führt oder in seinem Besitz hat in der Absicht, zum Nachteil der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht sie zu gebrauchen oder einen ihrer Angehörigen zu töten, oder sonst Handlungen vornimmt, die nach Kriegsgebrauch nur von Angehörigen einer bewaffneten Macht in Uniform vorgenommen werden dürfen. Daneben kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden.

(2) Keine Freischärler sind:

1. Angehörige der bewaffneten feindlichen Macht in Uniform, die sich lediglich einer üblichen Tarnung bedienen,
2. Angehörige der Milizen und Freiwilligenkorps, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:
   a) jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist;
   b) sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;
   c) sie die Waffen offen führen und
   d) bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten,
3. die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Nr. 2 a und b zusammenzuschliessen, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet erlassenen Verordnungen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet zur Sicherung der Wehrmacht oder des Kriegszwecks erlassenen Verordnungen werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünfzehn Jahren bestraft, soweit in diesen Verordnungen keine anderen Strafen angedroht sind.

(2) In besonders leichten Fällen kann auf Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe erkannt werden.

§ 5. Zersetzung der Wehrkraft

(1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen

A 092774

H3088 - 0054

des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht,

2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;
3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

(2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

(3) Neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig.

§ 5a (betrifft nur Personen, die dem Kriegsverfahren unterliegen).

A 092775

L-90 50

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Berlin SW 11, den 14. Juli 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsverkehr 120040 · Fernverkehr 126421

II A 4 Nr. 54 IX/41 -553 -1 -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Lothringen-Saarbrücken
Eing.: 22. JULI 1942
B. Nr. 41.57/42 Anl. 1
Abt. | Geb. | Anlage bei

An
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD
in der Westmark
in Metz.

Betrifft: Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen. 23. Juli 1942

Bezug: Ohne.

- - -

Im RGBl. I S. 156 ist die von hier (verfaßte Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen vom 29. 3. 42 erschienen.)

Es erscheint, falls nicht schon geschehen, erforderlich, dort unter Ihrer maßgebenden Beteiligung die Herausgabe einer

entsprechenden

A 092776

H3088 -0055

L-90 51

entsprechenden Verordnung zu erwirken. Das Reichssicherheitshauptamt bitte ich von dort aus zu beteiligen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Bilfinger

Beglaubigt:
Thümmler
Kanzleiangestellte

Th

AT 092777

H3088 - 0056

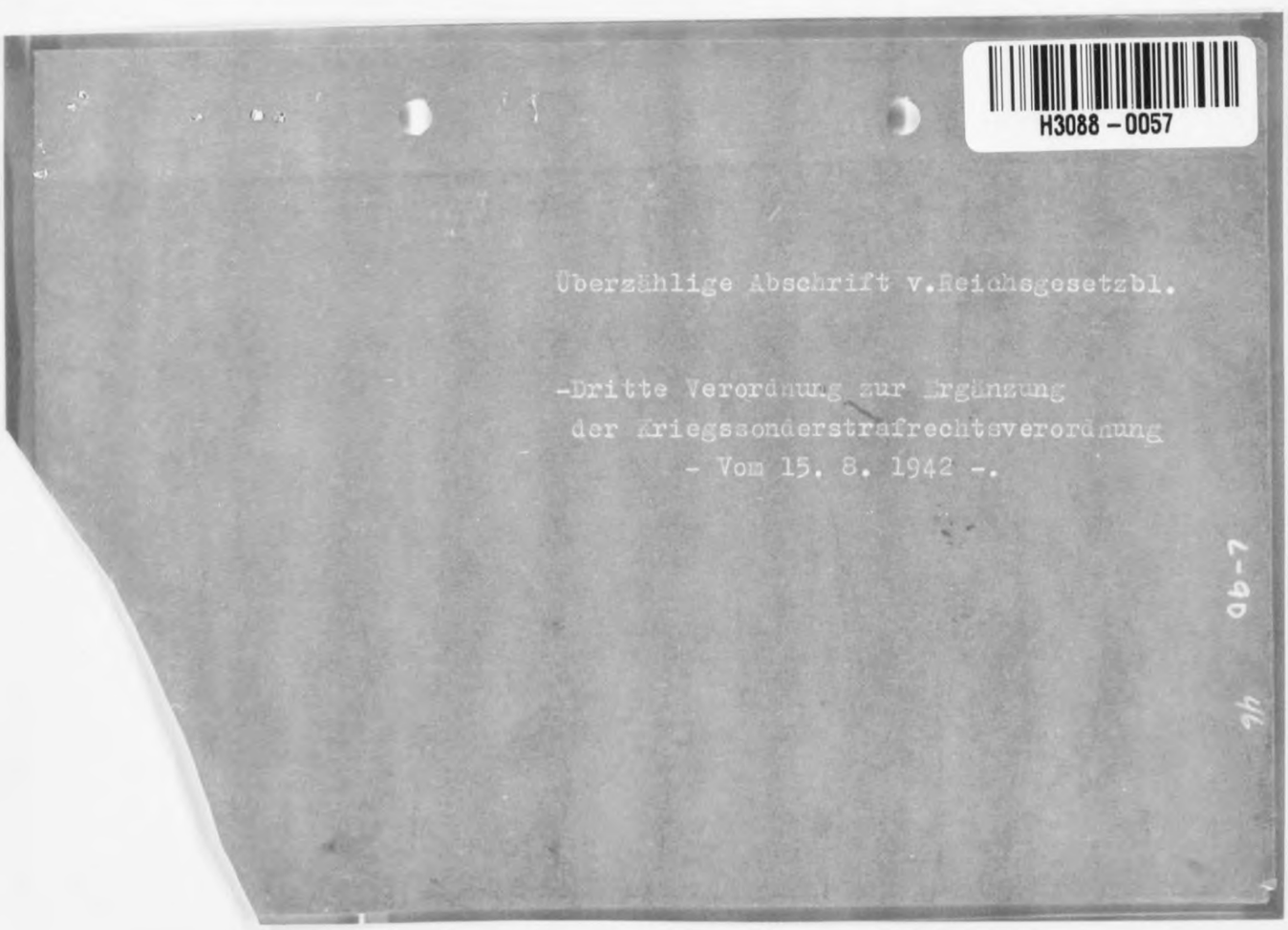
H3088 – 0057

Überzählige Abschrift v.Reichsgesetzbl.

-Dritte Verordnung zur Ergänzung
der Kriegssonderstrafrechtsverordnung
- Vom 15. 8. 1942 -.

040-7

H3088 – 0058

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1942	Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 42	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in den Reichsgauen	155
29. 3. 42	Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen	156
30. 3. 42	Verordnung über die Änderung der Preise der Deutschen Arzneitaxe für Lebertran, lebertranhaltige Zubereitungen und Spiritus	157
31. 3. 42	Verordnung über den Verkehr mit lebendem Wild	158
1. 4. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren	158
1. 4. 42	Verordnung über die Ehemündigerklärung von Wehrmachtangehörigen	159

Im Teil II, Nr. 12, ausgegeben am 1. April 1942, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-slowakische Nachlaßabkommen.

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in den Reichsgauen. Vom 27. März 1942.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1526) in Verbindung mit § 13 der Verordnung vom 3. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 837) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sind bis auf weiteres die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften Träger der landwirtschaftlichen Berufsschulen.

(2) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern den Zeitpunkt, zu dem die Trägerschaft auf die Stadt- und Landkreise übergeht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1942.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

A 092778

Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen. Vom 29. März 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) und der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1039) wird verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, folgende Gegenstände zu photographieren, zu filmen oder zeichnerisch darzustellen:

a) Eisenbahnen:
- Gleisanlagen,
- Bauwerke, Anlagen oder Einrichtungen sonstiger Art und unvollendete Neubaustrecken,
- Truppen- und militärische Transportzüge,

b) Reichsautobahnen:
- Reichsautobahnen,
- Bauwerke, Anlagen oder Einrichtungen sonstiger Art in und an Reichsautobahnen und unvollendeten Neubaustrecken,
- Truppen- und sonstige militärische Transporte auf Reichsautobahnen,

c) Wasserstraßen, Talsperren und Häfen:
- Brücken über Reichswasserstraßen,
- Schleusen und Wehre an Wasserläufen, die dem Schiffsverkehr dienen,
- Talsperren,
- Hafenanlagen,
- Truppen- und sonstige militärische Transporte auf Wasserstraßen und in Hafenanlagen.

(2) Verboten ist das Photographieren, Filmen und zeichnerische Darstellen der im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände von einem Standpunkt auf diesen Gegenständen oder dem zugehörigen Gelände wie auch von einem außerhalb gelegenen Standpunkt aus.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung

a) auf die vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda allgemein amtlich zugelassenen Bild- und Filmberichterstatter,

b) auf Beauftragte der zuständigen Verkehrsbehörden oder der mit der Aufsicht über die darzustellenden Gegenstände betrauten Behörden, die mit einem Erlaubnisschein dieser Stellen versehen sind,

c) auf Beauftragte der Polizeibehörden, die mit einem polizeilichen Dienstausweis oder Erlaubnisschein versehen sind.

(2) Andere als die im Abs. 1 bezeichneten Personen bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis. Aus dem Antrag und der schriftlichen Erlaubnis müssen Art und Ort der darzustellenden Gegenstände zweifelsfrei ersichtlich sein. Die Erlaubnis erteilt das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda oder das zuständige Reichspropagandaamt im Einvernehmen mit der Behörde, zu deren Bereich die darzustellenden Gegenstände gehören, bei Privatbahnen im Einvernehmen mit der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde.

(3) Vorschriften, nach denen das Betreten der im § 1 bezeichneten Verkehrsanlagen an eine besondere Erlaubnis geknüpft ist, bleiben unberührt.

§ 3

Die zur Veröffentlichung oder sonstigen Verwendung bestimmten Bilder, Filmstreifen oder zeichnerischen Darstellungen sind dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda zur Überprüfung zuzuleiten, das im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht über die Zulassung entscheidet. Nicht genehmigte Platten, Filme und zeichnerische Darstellungen sowie Vervielfältigungen sind zu beschlagnahmen und zu vernichten.

§ 4

Photographien, Filmaufnahmen und zeichnerische Darstellungen der im § 1 genannten Gegenstände, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhanden, aber noch nicht im Handel sind, dürfen nur mit Erlaubnis des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, das im Einvernehmen mit dem

H3088 – 0059

L-90 54

Oberkommando der Wehrmacht über die Zulassung entscheidet, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 gelten nicht für Veröffentlichungen durch Behörden nach den hierfür geltenden Richtlinien und Vorschriften.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Strafbestimmungen mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Zur Verfolgung dieser Zuwiderhandlungen sind im Protektorat Böhmen und Mähren die deutschen Gerichte zuständig.

§ 7

Im Protektorat Böhmen und Mähren übt die in dieser Polizeiverordnung dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und den Reichspropagandaämtern übertragenen Befugnisse der Reichsprotektor aus.

§ 8

Diese Polizeiverordnung gilt für die Dauer des Krieges. Der Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens wird vom Reichsminister des Innern bekanntgegeben.

§ 9

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Änderung der Preise der Deutschen Arzneitaxe für Lebertran, lebertranhaltige Zubereitungen und Spiritus.
Vom 30. März 1942.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan an:

§ 1

Die in der Deutschen Arzneitaxe 1936 für Lebertran, lebertranhaltige Zubereitungen und Spiritus festgesetzten Preise dürfen um die folgenden Zuschläge überschritten werden:

1. für Oleum Jecoris Aselli (S. 81)
   bei Abgabe von 10 g um .... 2 Rpf,
   bei Abgabe von 100 g um .... 13 Rpf,
2. für Emulsio Olei Jecoris Aselli composita (S. 47)
   bei Abgabe von 100 g um .... 5 Rpf,
3. für Lebertranpräparate von Oleum Jecoris Aselli aromaticum bis Oleum Jecoris Aselli jodatum (S. 81)
   bei Abgabe von 100 g um .... 13 Rpf,
4. für Alcohol absolutus (S. 23), für Spiritus und Spiritus 96% (S. 102) sowie für Spiritus dilutus (S. 103)
   bei Abgabe von 10 g um .... 3 Rpf,
   bei Abgabe von 100 g um .... 22 Rpf.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

A 092780
H3088 – 0060

L-90 55

Verordnung über den Verkehr mit lebendem Wild.
Vom 31. März 1942.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Lebendes Wild und Eier von jagdbaren Vögeln — mit Ausnahme von Möweneiern — dürfen nur an Jagdausübungsberechtigte und Inhaber von Tiergärten veräußert werden. Die Veräußerung ist nur zulässig, wenn der Erwerber eine Bescheinigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisjägermeisters dem Veräußerer vorlegt, daß der Erwerb ausschließlich zum Zwecke der Wildaufartung erfolgt.

(2) Bei der Einfuhr aus dem Ausland ist diese Bescheinigung dem Einfuhrantrag beizufügen.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt nicht beim Erwerb von lebendem Wild oder Eiern jagdbarer Vögel durch

a) Jagdbehörden,
b) Forstbehörden des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts,
c) Firmen, die gewerbsmäßig mit lebendem Wild handeln,
d) Zoologische Gärten,
e) Inhaber von Tierschauen.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Wild oder Eier jagdbarer Vögel veräußert oder erwirbt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine andere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 31. März 1942.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren.
Vom 1. April 1942.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren vom 9. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 377) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

Die Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren vom 9. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 377) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 Abs. 1 ist der Nr. 9 hinter der Angabe »vom 22. Oktober 1940 (Reichsministerialbl. S. 286)« anzufügen:

»und den Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 455) mit den Erleichterungen der Zweiten Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 711),«.

2. Im § 1 Abs. 1 ist in Nr. 14 vor den Worten »der Dritten Ergänzungsbestimmung vom 20. September 1940 (Reichsministerialbl. S. 279)« an Stelle des Wortes »und« ein Komma zu setzen und hinter diesen Worten einzufügen:

»und der Vierten Ergänzungsbestimmung des Reichsarbeitsministers vom 7. Juli 1941 (Reichsministerialbl. S. 173)«.

0927 81

H3088 – 0061

Artikel II

1. § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

2. Im § 7 wird hinter Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Achte Durchführungsverordnung:

Ausführungsbestimmungen zu § 18 vom 4. Juli 1941

a) Zu Abschnitt A I Nr. 1:
Die Bestimmungen gelten für solche Kraftfahrzeuge, die

aa) im Protektorat Böhmen und Mähren auf Grund der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 18. September 1939 in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1939 (VblRProt. S. 153 und 375),

bb) im sonstigen Reichsgebiet auf Grund der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939 in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1698 und 2055)

weiterbenutzt werden dürfen.

Bei Einzelfahrtgenehmigungen kann der Oberlandrat Ausnahmen bewilligen.

b) Zu Abschnitt A I Nr. 2 Abs. 1:
Die Bestimmung findet keine Anwendung.

c) Zu Abschnitt A II:
Abschnitt A II erhält folgende Nr. 3:

3. Prüfzeichen im Protektorat

Fahrradlampen und Schlußlichter, die das Prüfzeichen „ESC" des böhmisch-mährischen elektrotechnischen Verbandes in Prag tragen, stehen solchen, die das Prüfzeichen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt tragen, gleich.«

3. Der bisherige Abs. 5 des § 7 wird Abs. 6.

4. Der bisherige Abs. 6 des § 7 erhält als Abs. 7 folgende neue Fassung:

„(7) Elfte Durchführungsverordnung:

a) Zu § 6 Ziffer I:
Als Nr. 4a wird eingefügt: „der Oberlandrat".

b) Zu § 8 Abs. 1 Ziffer VI:
Statt „Ziffer I Nrn. 1 bis 4" ist zu setzen: „Ziffer I Nrn. 1 bis 4a".«

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1942.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Verordnung über die Ehemündigerklärung von Wehrmachtangehörigen.
Vom 1. April 1942.

Auf Grund des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) und des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) verordne ich:

§ 1

(1) Wird ein Wehrmachtangehöriger zum Zwecke der Eheschließung für volljährig erklärt, so kann zugleich mit der Volljährigerklärung die Befreiung von dem im § 1 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) vorgesehenen Erfordernis der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres bewilligt werden. In diesem Falle wird die Befreiung (Ehemündigerklärung) erst mit der Rechtskraft der Volljährigerklärung wirksam.

(2) Wehrmachtangehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Soldaten und die Wehrmacht-

A 092782
H3088 – 0062

H3088 – 0063

L-90 57

beamten. Ihnen gleich zu behandeln sind die Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und sonstige Personen in besonderem Einsatz, für die es der Reichsminister der Justiz besonders bestimmt.

§ 2

Wird auf Grund des § 1 zugleich mit einer Volljährigerklärung die Ehemündigerklärung ausgesprochen, so ist die Volljährigerklärung für jeden Beteiligten, der ihr gegenüber dem Vormundschaftsgericht zugestimmt hat, unanfechtbar. Haben alle, die nach den allgemeinen Vorschriften beschwerdeberechtigt sein würden, zugestimmt, so ist auszusprechen, daß die Entscheidung rechtskräftig ist.

§ 3

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Ehemündigerklärung bei Entlassung aus der väterlichen Gewalt entsprechend.

Berlin, den 1. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbledereband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

092783

4-90 58

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und SD
in Lothringen-Saarpfalz

Metz, den 26.November 1942.

4157/42 - Abw. - G. 7.

1.) Wegen der Einführung der vom Chef d.Sipo u.d.SD.verfaßten Pol. Verordnung usw. wurde mit Anst. Metz wiederholt, zuletzt am 3.9.42 mit Hptm. Wermund, Rücksprache genommen. Anst.Metz versicherte, nach Rücksprache mit Ast.XII Wiesbaden ihre Stellungnahme anher zu geben. Dies ist bis heute nicht geschehen.

2.) An den

Reichsstatthalter in der Westmark
und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen -Saarpfalz

in Saarbrücken.

Betrifft: Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen.

Vorgang: Ohne.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 32, Seite 156, ist die vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD. verfaßte Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen vom 29.3.42 erschienen.

Ich bitte um Mitteilung, ob diese oder eine ähnliche Verordnung für Lothringen bereits erlassen wurde oder in Vorbereitung ist.

gefertigt am 26.11.42
durch Unicht
abgesandt am 26. Nov. 1942

3.) Zum Vorgang G 7.

Im Auftrag:

H3088 - 0064

092784

H3088-0064A

L-90

H-3088

Filed Jan. 2, 1946
Rtg. Whitney
Eng.

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

503

(L-90)

A 092726

EXHIBIT U.S.A. 503 (L-90)

H3088 - 0065

267

H3088-0066

EXHIBIT U.S.A. 267 (L-90)